



die Rechtsabteilung	Eingang
Welsche	
Graaff	20. OKT. 2008
Kreis	
Mischok	X XI XII
I II III IV	VV SB

Sozialgericht Duisburg

Az.: S 16 (31) AY 12/06

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED] Duisburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weische u.a., Luxemburger Straße 190, 50937 Köln

2) [REDACTED] Duisburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weische u.a., Luxemburger Straße 190, 50937 Köln

3) [REDACTED] Duisburg, vertreten durch die Eltern

1) [REDACTED] Duisburg

2) [REDACTED] Duisburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weische u.a., Luxemburger Straße 190, 50937 Köln

4) [REDACTED] Duisburg, vertreten durch die Eltern

1) [REDACTED] Duisburg

2) [REDACTED] Duisburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weische u.a., Luxemburger Straße 190, 50937 Köln

- 5) [REDACTED] Duisburg, vertreten durch die Eltern
1) [REDACTED] Duisburg
2) [REDACTED] Duisburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weische u.a., Luxemburger Straße 190,
50937 Köln

gegen

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg - Rechtsamt -, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg,
Gz.: 30-1 Kr 607/06

Beklagter

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Duisburg ohne mündliche Verhandlung am
09.10.2008 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Müller sowie den
ehrenamtlichen Richter Schiffer und die ehrenamtliche Richterin Sommer für Recht
erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 23.08.2006 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 12.10.2006 verurteilt, die den Klägern zu 1) bis 4)
entstandenen Passbeschaffungskosten in Höhe von 489,20 Euro zu erstatten.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Passbeschaffungskosten
der Klägerin zu 5) abzüglich der Kosten für einen deutschen Kinderreisepass zu
übernehmen.

Der Beklagte trägt 4/5 der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der
Kläger.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der 1968 geborene Kläger zu 1), seine Ehefrau, die ebenfalls 1968 geborene Klägerin zu 2), sowie ihre drei Kinder - die Kläger zu 3) bis 5) - stammen aus dem Kosovo und sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Sie reisten am 16.11.2001 nach Deutschland ein und stellten Asylanträge. Sodann bezogen sie Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Seit dem 01.11.2005 erhalten sie Leistungen nach § 2 AsylbLG. Sie sind seit Abschluss des Asylverfahrens im Besitz von Duldungen.

Am 27.07.2006 stellten die Kläger über ihren Bevollmächtigten bei dem Beklagten einen Antrag auf Übernahme von Passbeschaffungskosten und bezogen sich hierbei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden.

Mit Schreiben vom 04.08.2006 und Bescheid vom 23.08.2006 lehnte der Beklagte die Übernahme der Passbeschaffungskosten mit der Begründung ab, dass die Kläger Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen und die Passbeschaffungskosten zum Regelbedarf gehören.

Den Widerspruch vom 15.08.2006 und 25.09.2006 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2006 mit der Begründung zurück, dass die Übernahme der Passbeschaffungskosten an § 28 SGB XII scheitere. Die Ausnahmefälle des § 31 Abs. 1 SGB XII lägen nicht vor. § 6 AsylbLG greife nicht, da die Kosten für die Passbeschaffung nur ausnahmsweise dann übernommen werden, wenn diese für die Ausreise erforderlich seien. Es sei jedoch nicht bekannt, dass die Kläger die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen. Nach § 39 Ausländergesetz reiche darüber hinaus ein Ausweisersatz, um der bestehenden Ausweispflicht zu genügen.

Zur Begründung ihrer am 16.11.2006 erhobenen Klage wiederholen und vertiefen die Kläger über ihren Prozessbevollmächtigten ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Die Ausweispflicht ergebe sich aus § 48 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Hiernach müsse der Ausländer der Passpflicht nachkommen, soweit ihm dies zumutbar sei. Darüber hinaus stelle die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung einen gröblichen Verstoß dar, der der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 entgegen stehen könne. Auch bei Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG komme eine Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG in Betracht. Dieser gelte für alle, die Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG seien. Es handele sich bei den Kosten der Passbeschaffung um

verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten, die eine Übernahme der notwendigen Kosten im Rahmen des § 6 AsylbLG ermöglichen. Darüber hinaus könne auch eine abweichende Bedarfsfestlegung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in Betracht kommen. Bei der Feststellung des im Regelsatz enthaltenen durchschnittlichen Bedarfs sei von den Kosten eines Personalausweises auszugehen, denn hier sei eine vergleichbare allgemeine Situation durch die auch für Deutsche bestehende Ausweispflicht gegeben. Für die Klägerin zu 5) seien zwar noch keine Passkosten entstanden, diese würden jedoch in naher Zukunft entstehen, so dass ein Bedürfnis danach bestehe, auch hier eine Klärung herbeizuführen. Die Kosten für die Passbeschaffung belaufen sich bei den Klägern zu 1) und 2) auf jeweils 188,00 Euro und bei den Klägern zu 3) und 4) auf jeweils 57,60 Euro. Darüber hinaus seien jeweils noch 10 Euro Gebühren entstanden. Hiervon seien die bereits im Regelsatz enthaltenen Kosten für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises abzuziehen. Für die Kläger zu 1) und 2) in Höhe von 8 Euro und für die Kläger zu 3) und 4) in Höhe von jeweils 13 Euro. Die bereits entstanden Kosten seien ihnen durch einen Bekannten verauslagt worden. Die ursprünglich noch begehrten Fahrtkosten von 48 Euro werden nicht mehr geltend gemacht.

Die Kläger legen Rechnungskopien über die Höhe der geltend gemachten Kosten sowie eine Quittung und eine Erklärung des Bekannten vor.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 23.08.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2006 zu verurteilen, den Klägern zu 1) bis 4) Passbeschaffungskosten in Höhe von 489,20 Euro zu erstatten und die zukünftig noch entstehenden Passbeschaffungskosten der Klägerin zu 5) abzüglich der Kosten für einen Kinderreisepass zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung aus den im Widerspruchsbescheid genannten Gründen für rechtmäßig. Eine Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG komme nicht in Betracht. Insoweit sei nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur auf die verwaltungsrechtlichen Mitwirkungshandlungen abzustellen, die in einem engen

Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG und damit mit der Sicherstellung des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik stehe. Die hier insoweit in Streit stehende allgemeine Passpflicht für Ausländer gemäß § 3 Aufenthaltsgesetz stelle eine solche Pflicht nicht dar. Sie sei nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bereits keine Mitwirkungspflicht, denn hierunter fielen vom Wortlaut her nicht sämtliche Rechtspflichten, sondern nur solche, die dem Verpflichteten eine Beteiligung an einem konkreten Verwaltungsverfahren aufgeben. Die Passpflicht für Ausländer bestünde jedoch unabhängig von einem solchen Verfahren. Auch eine Übernahme nach § 28 SGB XII komme nicht in Betracht, da es sich bei den Pässen nicht um einen unabweisbaren Bedarf handele, denn nach wie vor reiche der Ausweisersatz, um der bestehenden Ausweispflicht zu genügen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der Leistungsakten des Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich alle Beteiligten übereinstimmend mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet, denn die Kläger zu 1) bis 4) haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Passbeschaffungskosten.

Verschiedene Sozialgerichte (SG) und auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) haben bereits entschieden, dass Asylbewerber, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten über § 6 AsylbLG die Kosten für die Passbeschaffung ersetzt verlangen können (vgl. LSG NRW, Urteil vom 10.03.2008, Az: L 20 AY 16/07; SG Köln, Urteil vom 17.08.2007, Az: S 27 AY 25/06; SG Wiesbaden, Urteil vom 09.05.2008, Az: S 21 AY 9/07; SG Oldenburg, Urteil vom 16.06.2008, Az: S 21 AY 12/07). Insoweit sei die Übernahme der Passbeschaffungskosten zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkung erforderlich.

Vorliegend erhalten die Kläger jedoch Leistungen nach § 2 AsylbLG für die nach Ansicht des Gerichts § 6 AsylbLG nicht einschlägig ist (Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII-Kommentar, § 6 AsylbLG, Rn. 2). Dies ergibt sich bereits daraus, dass nach den Wortlaut des § 2 AsylbLG "abweichend von den §§ 3 bis 7" - und damit auch abweichend von § 6 AsylbLG - das SGB XII entsprechend anzuwenden ist.

Als Anspruchsgrundlage kommen vielmehr sowohl § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als auch § 73 SGB XII in Betracht. Das Gericht neigt der Ansicht zu, § 73 SGB XII als einschlägig zu erachten.

Die Passbeschaffungskosten sind nicht im Regelsatz im Sinne des §§ 8 Nr. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII enthalten. Die Regelsätze umfassen nach Ansicht des Gerichts allenfalls die Kosten, die für die Beantragung eines Personalausweises aufgewandt werden müssen, ggfs. inklusive der hierzu erforderlichen Fahrtkosten, denn einen Personalausweis muss jeder deutsche Staatsangehörige besitzen, um der bestehenden Passpflicht nachzukommen. Die Kosten für einen Personalausweis betragen, nach der Mitteilung des Beklagten, 8,00 Euro und für einen Kinderreisepass 13,00 Euro. Die Kosten eines serbischen Ausweises liegen jedoch weit über den mit den Regelsätzen abgedeckten Leistungen. So sind für Erwachsene Kosten in Höhe von 188,00 Euro und für Kinder immerhin noch 57,60 Euro jeweils zuzüglich Gebühren von 10,00 Euro zu begleichen.

§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII verlangt eine atypische Abweichungen vom Regelbedarf. Dies ist vorliegend fraglich, denn die dargelegte Abweichung tritt in einer Vielzahl von Fällen ein. Darüber hinaus ist fraglich, ob § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht ausdrücklich nur Bedarfe abdecken soll, die in regelmäßig - häufig monatlich - wiederkehrenden Abständen eintreten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die einmaligen Leistungen im Sinne des § 21 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit der Einführung des SGB XII weitestgehend abgeschafft worden sind und nunmehr annähernd alle Anschaffungen über die Regelsätze - ggfs. durch Ansparungen - zu tätigen sind. Daher kommt nach Ansicht des Gerichts über § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII allenfalls eine Erhöhung des Regelsatzes nicht jedoch eine hier begehrte einmalige Leistung in Betracht.

Nach § 73 SGB XII können Leistungen in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. In der Vorschrift kommt als Zielsetzung zum Ausdruck, dass sie Auffangnorm für unbekannte Notlagen ist und eine

Weiterentwicklung der Sozialhilfe durch die Praxis ermöglicht (vgl. Wahrendorf, in: Grube-Warendorf, SGB XII-Kommentar § 73 Rdnr. 2). Sonstige Lebenslagen liegen nur vor, wenn sich die Hilfesituation - wie vorliegend - thematisch keinem Tatbestand der in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfen zuordnen lässt.

Der Einsatz öffentlicher Mittel ist gerechtfertigt, weil nach der deutschen Rechtsordnung auch für Ausländer eine Ausweispflicht (§ 48 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz und § 15 Abs. 2 Nr. 6 Asylverfahrensgesetz) besteht und sie sich nur dann gesetzeskonform verhalten, wenn sie dieser Pflicht genügen.

Das LSG NRW führt in seinem Urteil vom 10.03.2008 (Az: L 20 AY 16/07) insoweit aus:

"(...) Ausländer dürfen gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht nach Satz 2 der Vorschrift aber bereits durch den Besitz eines Ausweisersatzes im Sinne von § 48 Abs. 2 AufenthG. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bestraft, wer sich entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 im Bundesgebiet aufhält.

§ 48 AufenthG begründet darüber hinaus ausweisrechtliche Pflichten. Nach Abs. 1 der Vorschrift ist ein Ausländer verpflichtet, 1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und 2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Nach Abs. 2 der Vorschrift genügt ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist. Gemäß Abs. 3 der Vorschrift wiederum ist der Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten

Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, wenn er nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen. Nach Satz 2 wird die Aufenthaltserlaubnis u.a. nicht erteilt, wenn der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Dabei genügt allerdings nicht der Verstoß gegen irgendwelche Mitwirkungspflichten, sondern nur die Verletzung "entsprechender" Pflichten. Es muss sich also um Pflichtverletzungen handeln, die zur Unmöglichkeit der Ausreise beigetragen haben. In Betracht kommen dabei insbesondere Pflichten im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität und der Beschaffung gültiger Heimreisedokumente (z.B. nach §§ 48, 49, 82 IV AufenthG; §§ 15, 16 AsylVfG). Die Pflichtverstöße müssen entweder wiederholt oder in grober Weise begangen sein. Unzureichend ist also eine einmalige Missachtung einfacher Mitwirkungspflichten (vgl. zu alledem Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 25 Rn. 26).

Weitere - inhaltlich durch § 3 AufenthG und § 48 AufenthG bereits erfasste Pflichten - Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 15 AsylVfG. Danach ist der Ausländer insbesondere verpflichtet, (Nr. 4) seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen und (Nr. 6) im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken.

Die Zusammenschau dieser Regelungen macht deutlich, dass zwar ggf. die Passpflicht aus § 3 Abs. 1 AufenthG, zumindest aber nicht die Ausweispflicht aus § 48 Abs. 1 AufenthG und die weiteren Mitwirkungspflichten aus Abs. 3 dieser Norm, durch Vorlage eines ggf. vorhandenen Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 AufenthG erfüllt werden können. Denn nach dieser Vorschrift ist lediglich zu verfahren, wenn der Ausländer den Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. Der Mangel an finanziellen Ressourcen lässt die Zumutbarkeit im Sinne dieser Vorschrift nicht entfallen. Da die Kläger sich nicht mehr im laufenden Asylverfahren befinden, steht der Zumutbarkeit auch nicht entgegen, dass die Anerkennung als Asylberechtigter (vgl. Renner, a.a.O., § 48 Rn. 7) gefährdet sein könnte.

(...)

Zur Überzeugung des Senats ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Sicherstellung

der Existenz im Falle des weiteren Aufenthalts oder der Sicherung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet selbst (vgl. etwa Hohm, a.a.O., § 6 AsylbLG Rn. 23; GK-AsylbLG, a.a.O., § 6 AsylbLG Rn. 222) in dem Sinne, dass ohne die Mitwirkungshandlung der weitere Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in Frage gestellt sein muss, nicht zu verlangen (so auch Fasselt, a.a.O., § 6 Rn. 6). Weder dem Gesetzeswortlaut, der Systematik des Gesetzes noch der Gesetzesbegründung lassen sich überzeugende Argumente für diese (weitere) tatbestandliche Einschränkung entnehmen. Dagegen spricht im Übrigen, dass der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung in die Lage versetzt sein muss, sich den Vorgaben der Rechtsordnung getreu zu verhalten. Auch unter dem Gesichtspunkt einer grundsätzlich restriktiven Handhabung des § 6 Satz 1 AsylbLG (s.o.) lässt es sich nicht rechtfertigen, dem Leistungsberechtigten, dem verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten auferlegt sind, die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich zu machen, mit der Folge, dass er sich andernorts dem Vorwurf, sich nicht rechtsgetreu zu verhalten, ausgesetzt sähe. Es ist etwa auch nicht erforderlich, dass, was hier im Übrigen nahe liegt, eine bessere ausländerrechtliche Position zu erlangen ist (so aber VG München, a.a.O.).

Dem geltend gemachten Anspruch kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, die Ausweis- und Passpflichten träfen alle Leistungsberechtigte, so dass ein Einzelfall im Sinne des § 6 Satz 1 AsylbLG nicht vorliege. Ein Ausschluss käme zur Überzeugung des Senats zwar ggf. in Betracht, wenn ein bei allen Leistungsberechtigten gegebener Bedarf vorläge (vgl. Hohm, a.a.O., § 6 AsylbLG Rn. 10). Daran fehlte es aber ersichtlich, da nicht alle Leistungsberechtigten Ausweis- und Passpflichten deswegen nicht nachkommen können, weil sie nicht über (gültige) Pass- oder Ausweispapiere verfügen. Dass sich der Bedarf im Einzelfall der Höhe nach konkretisiert, dürfte hingegen allein diesem Tatbestandsmerkmal nicht genügen, da es nur dann eigenständige Bedeutung erlangt, wenn auf den Bedarf dem Grunde nach abgestellt wird."

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des LSG NRW nach eigener eingehender Prüfung vollumfänglich an. Die Ausführungen des LSG NRW gelten auch in dem vorliegenden Fall entsprechend, in dem Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend den Regelungen des SGB XII bezogen werden, denn die Leistungen nach dem SGB XII stellen ebenfalls nicht nur den Lebensbedarf zur Erfüllung notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens (Nahrung, Heizung und Unterkunft als Existenzminimum) sicher. Sie beinhalten vielmehr die zur Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens erforderlichen Mittel, denn Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben

im Rahmen und unter Beachtung des Gesetzes ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind zu den Leistungen im Sinne des SGB XII zu rechnen. Deshalb sind durch das SGB XII auch solche Aufwendungen umfasst, die erforderlich sind, damit der Leistungsempfänger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und sich drohender Bestrafungen entziehen kann (Sächsisches OVG, Urteil vom 03.06.2008, Az: 4 A 144/08; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.06.1994, InfAusIR 1996, 346 ff.; VG Kassel, Beschluss vom 30.12.1996, Az: 5 G 4275/06 (3)).

Aus der gesetzlichen Formulierung in § 73 SGB XII geht hervor, dass bei Bejahung der Voraussetzungen im Einzelfall der zuständigen Sozialbehörde kein Entschließungsermessen mehr zusteht. Die Leistung verdichtet sich in diesem Fall zu einer Pflichtleistung. Das Auswahlermessen - Zuschuss oder Darlehen - der Behörde kann sich in bestimmten Fallkonstellationen ebenfalls auf Null reduzieren, so dass der Leistungsberechtigte Anspruch auf eine bestimmte Leistung hat. Eine derartige Ermessensreduzierung auf Null ist nach Auffassung des Gerichts vorliegend gegeben, denn eine Ansparung aus den Regelsätzen war den Klägern bei der Höhe der aufzuwendenden Kosten auf absehbare Zeit nicht möglich zumal sie erst seit November 2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben. Auch wäre eine Darlehensgewährung unangemessen, denn in vergleichbaren Fällen deutscher Staatsangehöriger werden die Kosten für die Passbeschaffung mit dem Regelsatz und damit als Zuschuss gewährt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies nicht auch für die Kosten geltend soll, die über den Regelsatz hinausgehen.

Hinsichtlich des zweiten Teils des Klageantrages deutet das Gericht dies zugunsten der Klägerin zu 5) als Feststellungsantrag, denn eine Leistungs- bzw. Verpflichtungsklage auf Erstattung noch nicht getätigter Ausgaben wäre unzulässig.

Auch die Feststellungsklage ist zulässig und begründet. Das besondere Feststellungsinteresse ergibt sich vorliegend daraus, dass in naher Zukunft auch bezüglich der Klägerin zu 5) diese Kosten entstehen werden und der Beklagte die Übernahme der Passbeschaffungskosten ablehnen wird. Bezüglich der Begründetheit der Klage wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen. Dabei war zu berücksichtigen, dass zunächst die gesamten Passbeschaffungskosten ohne Berücksichtigung des sich bereits im Regelsatz

enthaltenen Anteils und darüber hinaus noch Fahrtkosten geltend gemacht wurden.

Die Berufung war im Hinblick auf die bislang höchstrichterlich noch ungeklärte Frage, ob Passbeschaffungskosten auch bei Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind, wegen der grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 144 Satz 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Duisburg,
Mülheimer Straße 54,
47057 Duisburg,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beteiligten können vor dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen. Sie können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nrn. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

Richter, die dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen angehören, dürfen nicht als Bevollmächtigte vor diesem Gericht auftreten. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen der Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Duisburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Müller

Beglaubigt



Regierungsangestellte

